

Überblick: Besteuerung Direktanlage vs. Fondsgebundene Versicherung



	Direktanlage in Investmentfonds (Privatanleger)				Fondsgebundene Lebens- / Rentenversicherung					
	Rentenfonds	Mischfonds	Aktienfonds	Offene Immobilienfonds	3. Schicht			Riesterrente	Basisrente	
					vor 2005	ab 01.01.2005				
				Rentenzahlung		(Teil-) Kapitalzahlung ab 01.01.2018				
Besteuerung auf Fondsebene										
Besteuerung (Fondsebene)	Keine Besteuerung	Besteuerung von 15 % Körperschaftsteuer auf inländische Dividenden, inländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien direkt im Fondsvermögen				Keine Besteuerung, soweit die Voraussetzungen einer Anteilsklasse für steuerbegünstigte Anleger erfüllt sind.				
Besteuerung auf Anlegerebene / Kundenebene										
Teilfreistellung (Ausgleich für die Besteuerung auf Fondsebene beim Anleger)	Keine	15 % (Aktienanteil im Aktivvermögen mind. 25 %)	30 % (Aktienanteil im Aktivvermögen >50 %)	60 % (bei Immobilienfonds mit >50 % inländischen Immobilien) 80 % (bei Immobilienfonds mit >50 % ausländischen Immobilien)	Keine	15 % Pauschal ¹	Keine			
Vorabpauschale (Anlegerebene)	<p>Relevanz bei positivem Basiszins</p> <p>Bei vollständig oder teilweise thesaurierenden Investmentfonds (Fonds, die ihre Erträge teilweise oder vollständig wieder anlegen) wird jährlich eine Mindestbesteuerung der Fondserträge beim Anleger über die sogenannte Vorabpauschale vorgenommen.</p> <p>Die Höhe der Vorabpauschale ergibt sich grundsätzlich aus dem Wert der Fondsanteile zum Jahresbeginn, multipliziert mit 70% des jährlich veröffentlichten Basiszinses² (für 2026: 3,20 % x 70 % = 2,24 %).</p> <p>Von der Vorabpauschale werden die im Kalenderjahr tatsächlich ausgeschütteten Fondserträge abgezogen, so dass die Vorabpauschale i.d.R. nur bei Investmentfonds mit geringer oder keiner Ausschüttung anfällt. (Teilfreistellungen beachten)</p>					<u>Keine Betroffenheit</u> (eine Vorabpauschale fällt nicht an)				
Grundsätzliche Besteuerung (Anlegerebene)	Ausgeschüttete Erträge grundsätzlich mit 25 % ³ Abgeltungssteuer steuerpflichtig	Ausgeschüttete Erträge grundsätzlich mit 25 % ³ Abgeltungssteuer steuerpflichtig. (Teilfreistellungen beachten)			Erträge steuerfrei, wenn Laufzeit mind. 12 Jahre, laufende Beitragszahlungs-dauer mind. 5 Jahre und Mindesttodesfallschutz mind. 60 %	Besteuerung des Ertragsanteils der Rente; abhängig vom Alter bei Rentenbeginn (z.B. Renteneintrittsalter 65 Jahre, Ertragsanteil: 18 %)	Besteuerung der Hälfte der Erträge, wenn Laufzeit mind. 12 Jahre und Auszahlung ab Vollendung des 62. Lebensjahres (ansonsten Abgeltungssteuer ³ auf volle Erträge)	Staatlich geförderte Einzahlungen (Zulagen bzw. Vorteil aus Sonderausgabenabzug) => Auszahlungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, sind voll steuerpflichtig mit persönlichem Steuersatz	Geförderte Einzahlungen im Rahmen des Sonderausgabenabzuges => Rentenzahlungen unterliegen der Kohortenbesteuerung; Besteuerungsanteil (Kohorte) richtet sich nach dem Jahr des Renteneintritts	
Besteuerungshäufigkeit	Regelmäßige (kalenderjährliche) Besteuerung der Ausschüttungen (z.B. Erträge aus Zinsen, Dividenden, Mieten) oder bei Thesaurierung der Vorabpauschale (Minderung des Zinszinseffektes)				Steuerfrei	Besteuerung erst bei Zahlung der Leistung zum Ende der Vertragslaufzeit (Keine Minderung des Zinszinseffektes)				
Besteuerung bei Fondswechsel	Fondswechsel (Shift & Switch) steuerrechtlich eine Veräußerung und damit steuerpflichtig				Fondswechsel (z. B. Shift & Switch, jährliches Rebalancing innerhalb der individuellen Fondsanlage, monatliche Umschichtungen innerhalb der gemanagten Depotmodelle) ist innerhalb der fondsgebundenen Lebens- / Rentenversicherung steuerrechtlich keine Veräußerung und damit steuerfrei					
Wegfall des Bestands-schutzes	Wegfall des Bestandsschutzes für Fondsanteile, die vor 2009 erworben worden sind. Die Folgen des Wegfalls werden durch einen Freibetrag von 100.000 EUR / Person für neu entstehende Veräußerungsgewinne abgemildert				<u>Keine Betroffenheit</u>					
Sparerpausch-betrag	1.000 EUR Ledige / 2.000 EUR zusammen veranlagte Ehegatten (ein Werbungskostenabzug darüber hinaus ist nicht möglich)									

1 Für Erträge, die nach dem 31.12.2017 zufließen

2 Die Festlegung des Basiszinses zur Berechnung der Vorabpauschale erfolgt durch das Bundesfinanzministerium zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres

3 Zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 %) und ggf. Kirchensteuer (8 bzw. 9 %)

Diese Übersicht beinhaltet keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine individuelle Steuerberatung

Zurich Anlagenvergleichsrechner (in der OASE) nutzen

